

Friedhofsgebührensatzung

Der Verbandsausschuss des Gemeindeverbandes der Kath. Kirchengemeinden Ruhr in 44137 Dortmund hat mit Beschluss vom 18.02.2026 für den katholischen Friedhof (Grabeskirche Liebfrauen Dortmund) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs (Grabeskirche Liebfrauen) und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof (Grabeskirche Liebfrauen Dortmund) oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof (Grabeskirche Liebfrauen Dortmund) oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung (SEPA) auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem benannten Konto erfolgt. Der Verbandsausschuss kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 12.03.2026 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.06.2010 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Urnenwahlgrabstätte
 - a) Urnenwahlgrabstätte 7.000,00 €
Zwei Urnenplätze (verlängerbar, Nutzungszeit 20 Jahre)
Beisetzung von zwei Schmuckurnen in einer eigenen Urnenkammer
(§ 14 der Friedhofssatzung)
2. Urnenreihengrabstätte
 - a) Urnenreihengrabstätte 3.000,00 €
Ein Urnenplatz (nicht verlängerbar, Nutzungszeit 20 Jahre)
Beisetzung einer Schmuckurne in einer geteilten Urnenkammer
(§ 13 der Friedhofssatzung)
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätten 2.100,00 €
Ein Urnenplatz (nicht verlängerbar, Nutzungszeit 20 Jahre)
Beisetzung einer Schmuckurne in einer als Urnenwand ausgeführten
Urnengemeinschaftsgrabkammer mit einer Belegung von bis zu acht Urnen
(§ 15 der Friedhofssatzung)

Mit dem Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnenreihengrabstätte entstehen zusätzliche Kosten für das Anbringen eines Gedenkzeichens in Form einer Grababschlussplatte aus Bronze. Diese Kosten sind von den nutzungsberechtigten Personen zu tragen. Ausführung, Gestaltung, Maße und Materialien der Grababschlussplatte haben den jeweils geltenden Vorgaben der Grabeskirche Liebfrauen zu entsprechen.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Gebühr für den Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 100 % der vorgenannten Grabnutzungsgebühr.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei der Belegung einer Urnenwahlgrabstätte die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für den überschreitenden Zeitraum eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Urnenwahlgrabstätte zu entrichten. Die Ausgleichsgebühr beträgt 350,00 € je Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene Jahr, um das die Nutzungszeit überschritten wird. Die Gebühr wird jährlich durch einen an den Nutzungsberechtigten gerichteten Gebührenbescheid erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Umschreibung von Nutzungsrechten 35,00 €
2. Gebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung 5,00 €
3. Jährliche Gebühr für das Einrichten eines täglichen Kerzenauftrags 100,00 €
4. Jährliche Gebühr für das Einrichten eines anlassbezogenen Kerzenauftrags 10,00 €
5. Gebühr für die Entsorgung von Blumenschmuck nach einer Beisetzung 50,00 €
wenn dieser die übliche Menge (mehr als 2 Kränze/Gestecke) überschreitet

III. Gebühren für die Bestattung

In den festgesetzten Nutzungsgebühren sind die Kosten für die Beisetzung einer Urne sowie für die Nutzung des Chorraumes der Grabeskirche Liebfrauen für die Durchführung der Trauerfeier bzw. der Verabschiedung enthalten.

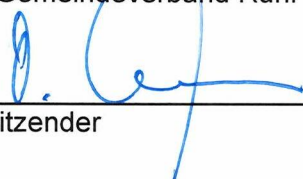
IV. Gebühren für Umbettung

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Bei Umbettungen innerhalb der Grabeskirche | <u>100,00 €</u> |
| 2. Ausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof | <u>150,00 €</u> |
| 3. Einbettung bei Überführung von einem anderen Friedhof | <u>150,00 €</u> |

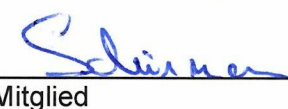
VI. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

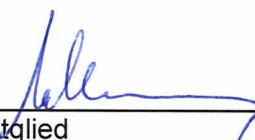
Dortmund, den 12.03.2026
Der Gemeindeverband Ruhr



Vorsitzender



Mitglied



Mitglied



Siegel des Gemeindeverbandes

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den

Gesch.Z.: 6.101/2523.32/1060/1-2026
Erzbischöfliches Generalvikariat